



Bezirksregierung Detmold

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Firma

E.ON Kraftwerke GmbH

Tresckowstraße 5

30457 Hannover

Az: 700-53.0034/13/1.1

21. Januar 2014

Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Heyden (Block 4) - Ultrafiltration der REA-Abwässer -

I. Tenor

Auf den Antrag vom 02.10.2013 wird nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG¹ – in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes erteilt.

¹ Siehe Anlage „Verzeichnis der Rechtsquellen)

Gegenstand der Genehmigung

- Erweiterung der Abwasseraufbereitungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Ultrafiltrationsstufe zur Reduzierung der partikulären Schwermetallbestandteile im REA-Abwasser.

Standort

32469 Petershagen, Kraftwerkssiedlung 2, Gemarkung Lahde, Flur 17, Flurstück 61.

Umfang der Anlage und des Betriebs

- Feuerungswärmeleistung 2150 MW (unverändert)

Die oben genannte Anlage ist im Sinne von §§ 1 und 2 der 4. BImSchV der folgenden Ziffer des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zuzuordnen:

- Nr. 1.1 Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen:

- die Genehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG NRW

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. Anlagedaten

Die beantragten Änderungen betreffen Betriebseinheit 04 der Anlage (Abwasserreinigungsanlage) und haben folgenden Umfang:

- 2 standardisierte Container (24“) zur Aufnahme der Ultrafiltrationsanlage
- Schaltschränke in jedem Container
- Ultrafiltrationsmembranen F1 bis F16 (insg. 4 Modullinien mit je 10 m³/h)
- Vorlagebehälter 12 m³
- Permeatbehälter 1 m³
- Reinigungsbehälter 0,5 m³
- Lagertank für Regenerierchemikalien 6 m³
- 3 „Feed“-Pumpen, 4 Zirkulationspumpen, 3 Reinigungspumpen, 2 Dosierpumpen
- 2 Vorfilter
- Rohrleitungen zwischen existierendem Gebäude der Abwasseraufbereitung und der Ultrafiltrationsanlage, sowie innerhalb der Ultrafiltrationsanlage
- Verkabelung
- Fußbodenentwässerung der Container und Anschluss an Gebäudeentwässerung der Abwasserbehandlung „UGU“

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Ausführung der genehmigten Maßnahmen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

B) Bedingung

entfällt

C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold, Dez. 53, mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate oder Teilbereiche in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

2. Die Bezirksregierung Detmold, Dez. 53, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

Wasserrecht

3. Die Anlagen zum Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen Zitronensäure (WGK 1) und Salpeter-/Phosphorsäure (WGK 1) sind so zu errichten, zu unterhalten, zu warten und zu betreiben, dass Verunreinigungen von Gewässern nicht zu befürchten sind.
4. Andere wassergefährdende Stoffe, die infolge Unfall, Undichtigkeit, Überströmung, Ausspülung oder Entleeren ablaufen, sind aufzufangen – entsprechende Auffang- bzw. Rückhaltevorrichtungen oder sonstige geeignete Vorrichtungen sind vorzuhalten – und schadlos zu beseitigen.
5. Die gesamte Anlage einschließlich der Zuleitungen und Verbindungsstellen muss dicht sein. Dies ist vor Inbetriebnahme und dann regelmäßig in fünfjährigen Abständen zu überprüfen.
6. Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Stoffe in die Kanalisation gelangen, die geeignet sind, schädliche Beeinträchtigungen im Kanalnetz bzw. im Kläranlagenbetrieb hervorzurufen, unverzüglich der oberen Wasserbehörde und der zuständigen Stadt-/Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang und Zeit des Schadensereignisses genau anzuzeigen.
7. Der Betreiber hat der Bezirksregierung Detmold, Dez. 54, alle Änderungen rechtlicher und technischer Art des in den Unterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlage und der Auswirkungen, die mit der Genehmigung zusammenhängen, unverzüglich anzuzeigen, insbesondere für abwasserrelevante Produktionsänderungen.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 02.10.2013 hat die E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Heyden durch Errichtung und Betrieb einer Ultrafiltrationsstufe zur Reduzierung der partikulären Schwermetallbestandteile im REA-Abwasser am Standort Kraftwerkssiedlung 2, 32469 Petershagen, beantragt. Der Antrag steht im Zusammenhang mit dem wasserrechtlichen Erlaubnisantrag des Kraftwerkbetreibers vom 27.07.2013.

Dieses Vorhaben ist nach §§ 4 und 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Des Weiteren unterliegt die Anlage den Bestimmungen des Artikels 10 der Richtlinie 2010/75/EU.

Für die Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zustän-

digkeitsverordnung Umweltschutz die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht

Die bestehende Anlage (Kraftwerk) fällt unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG und ist mit dem Buchstaben X gekennzeichnet (UVP-Pflicht).

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist bei der Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben, die keine Änderung der Leistungs- oder Größenwerte zur Folge haben, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG erforderlich.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann unterbleiben. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Verfahrensart

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 1.1 - Verfahrensart G - des Anhangs 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Petershagen (Träger der Planungshoheit, Bauordnung/Brandschutz),
- dem Kreis Minden-Lübbecke (untere Landschaftsbehörde) sowie
- den Dezernaten 51,53,54 und 55 der Bezirksregierung Detmold

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Außerdem wurde der Antrag dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW zur Information zugesandt.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

Das geplante Vorhaben liegt planungsrechtlich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 20

„Kraftwerk Heyden“ der Stadt Petershagen und entspricht den Festsetzungen. Bauplanungsrechtliche und bauaufsichtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts und Arbeitsschutzes

Die fachliche Prüfung zu den Belangen Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Abfallrecht, Wasserrecht einschließlich wassergefährdender Stoffe erfolgte durch die Bezirksregierung Detmold. Zur Beurteilung wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm und der VAWs herangezogen. Für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt „Großfeuerungsanlagen“ maßgeblich.

Natur- und Landschaftsschutz, FFH-Verträglichkeit

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine Bedenken. Erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000 Gebietes können offensichtlich ausgeschlossen werden.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt III C) enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

Die durchgeführte Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen, wenn die in den Abschnitten I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung sowie die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) der Antragstellerin auferlegt. Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die von der Antragstellerin angegebenen Errichtungskosten in Höhe von 1.050.000,00 Euro zugrunde gelegt.

Nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in Verbindung mit Tarifstelle 15a.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs ergibt sich eine Verwaltungsgebühr von 4.400,00 Euro.

Für die Prüfung nach § 3a UVPG (Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) ergibt sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Amtshandlung nach Tarifstelle 15h.5 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Ver-

waltungsgebühr von 250,00 €, so dass in Summe eine Verwaltungsgebühr von

4.650,00 €

(in Worten: viertausendsechshundertfünfzig Euro)

festgesetzt wird.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für öffentliche Bekanntmachungen der Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold sowie in der im Bereich der Anlage erscheinenden Tageszeitung (Mindener Tageblatt) Auslagen in Höhe von

390,39 €

(in Worten: dreihundertneunzig 39/100 Euro)

entstanden, die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 GebG NRW von der Antragstellerin zu tragen sind.

Der Betrag in Höhe von

5.040,39 €

(in Worten: fünftausendvierzig 39/100Euro).

ist gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe dieser Kostenentscheidung fällig.

Eine Gebührenrechnung wird gesondert erstellt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr.5 der Verwaltungsgerichtsordnung bei dem Obergericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S.548) einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Im Auftrag

Hermes

VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen vorausgegangener Bescheide oder Ordnungsverfügungen zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. (§21 Abs. 2 der 9. BImSchV)

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (hier: Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (hier: Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

7. Im Rahmen seiner Verpflichtung, die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sicherzustellen, hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung nach den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Die zum Schutz der Beschäftigten vor Gefahrstoffen notwendigen bzw. geeigneten technischen, organisatorischen und persönlichen Maßnahmen sind dabei vom Arbeitgeber eigenverantwortlich festzulegen und umzusetzen (§§ 6 und 8 Gefahrstoffverordnung -GefStoffV-, Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 500-Schutzmaßnahmen-).
8. Arbeitsmittel sind so aufzustellen, dass bei Produktions-, Einstellungs-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten ein sicherer Zugang für die Beschäftigten zu allen hierfür notwendigen Stellen vorhanden und dort ein gefahrloser Aufenthalt möglich ist. (§7 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung in Verbindung mit Nr. 2.15 des Anhangs 1)

KOPF

VIII. Anlagen

Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Dienststete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Ordner 1	
Antragsunterlagen	Register-Nr.
Deckblatt	0.1
Register- und Anlagenverzeichnis	0.2
Inhaltsverzeichnis (Formular)	0.3
Antrag	1.0
Antragsschreiben	1.1
Antragsformular 1	2.0
Blatt 1 und 2	2.1
Blatt 3	2.2
Kurzbeschreibung	3.0
Beschreibung des Vorhabens	4.0
Übersichts- und Lagepläne	5.0
Topographische Karte 1:25.000	5.1
Auszug aus dem Flächennutzungsplan	5.2
Auszug aus dem Bebauungsplan	5.3
Flurkarte 1: 5000	5.4
Gewässerstationierungskarte	5.5
Pläne der Ultrafiltrationsanlage	6.0
Lageplan Kraftwerk Heyden	6.1
Ausschnitt Lageplan	6.2
Aufstellungsplan und Schnitte der Ultrafiltrationsanlage	6.3
R&I Schema Ultrafiltration	6.4
Lage Chemikalienbehälter	6.5
Aufstellungsplan und Schnitte Chemikalienbehälter	6.6

Ordner 1	
Wasser	7.0
Übersichtsfließbild Wasserschema	7.1
Schema Abwasserbehandlung	7.2
Wasserbilanz	7.3
Formulare	8.0
Technische Daten-Einsatzseite (F 3 Blatt 1-2)	8.1
Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2)	8.2
Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Blatt 2)	8.3
Niederschlagsentwässerung (F 7)	8.4
Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1)	8.5
Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (F 8.4)	8.6
Rohrleitungen wassergefährdender Stoffe (F 8.5)	8.7
Alternativen	9.0
Geprüfte Alternativen	9.1
Stellungnahme hinsichtlich der Begrenzung des Quecksilbergehaltes der im Kraftwerk eingesetzten Kohlen	10.0
Analysen	11.0
Darstellung der Analysensituation	11.1
Analysenbefund Kesselsandwasser/Grobaschewasser/Naßaschewasser	11.2
Sicherheitsdatenblätter	12.0
MFT Cleaner S 010	12.1
Citronensäure	12.2
Hydrobiologisches Gutachten	13.0
Untersuchung zu Makrophyten/Phytobenthos/Phytoplankton	14.0
Voruntersuchung zur Natura 2000-Verträglichkeit	15.0
Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung	16.0
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG	17.0

Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kurzbezeichnung	
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 159)
13. BImSchV	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen und Verbrennungsmotoranlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1023)
VVBImSchG	Verwaltungsvorschriften zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 01.09.2000 (MBl. NRW S. 1180/SMBL.NRW S. 2129)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 662)
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl.2414)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S. 926 /SGV.NRW. 77)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV.NRW.524, S. 24/SGV.NRW. 2011)

Bezirksregierung Detmold

Seite **13** von **13** des Genehmigungsbescheides vom 21. Januar 2014, Az. 700-53.0034/13/1.1

Kurzbezeichnung	
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV.NRW.S.328/ SGV.NRW.2011)
UmSchAnzV NRW	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002 (BGBl. Teil 1 Nr. 70 S.3777)

KOPF